

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 15/2009

Sitzung vom 31. März 2009

### **485. Anfrage (Zürcher Hochschule der Künste)**

Kantonsrat Beat Badertscher, Zürich, hat am 19. Januar 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Am 29. September 2008 stimmte der Kantonsrat dem Kredit für den Mieterausbau betreffend das Toni-Areal für die Zürcher Hochschule der Künste sowie für Teile der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Vorlage 4477a) zu. Im Vorfeld der Beratungen des Kantonsrates wandte sich ein Dozent öffentlich gegen die Vorlage und verteilte unter anderem Flyer. Nun wurde bekannt, dass die Schulleitung dem Dozenten einen Verweis erteilte und ihn seiner Leitungsfunktion enthob.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Steht den Dozenten der Zürcher Hochschule der Künste das Recht der Meinungsfreiheit vollumfänglich zu, oder ist dieses Recht beispielsweise in Angelegenheiten, welche die Zürcher Hochschule für Künste betreffen, in irgendeiner Weise beschränkt, wenn ja, in welcher Hinsicht?
2. Gelegentlich äussern sich Mitglieder des Kantonsrates, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton stehen, öffentlich zu den Anstellungsbedingungen kantonaler Angestellter. Was unterscheidet diesen Fall vom geschilderten Fall der Zürcher Hochschule der Künste?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen der Schulleitung der Zürcher Hochschule der Künste?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beat Badertscher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Zur Thematik der Meinungsäusserungsfreiheit der Dozierenden der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) bzw. der Staatsangestellten wurde bereits am 9. Dezember 2008 eine Anfrage eingereicht. Es kann deshalb auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 395/2008 betreffend Sanktionierung angeblich illoyalen Verhaltens innerhalb der Verwaltung verwiesen werden.

Zu Frage 2:

Allgemeine Beschlüsse des Kantonsrates oder des Regierungsrates im Lohnbereich haben keinen besonders nahen Bezug zu Funktion und Stellung bzw. keine Nähe zur Tätigkeit des einzelnen Staatsangestellten, sodass öffentliche Äusserungen von Staatsangestellten in diesem Bereich grundsätzlich nicht als Verletzung der Treuepflicht und somit als rechtmässig angesehen werden (vgl. KR-Nr. 395/2008).

Zu Frage 3:

Das Vorgehen der Schulleitung der ZHdK im Fall von Professor T. M. bildet Gegenstand eines hängigen Verfahrens vor der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, weshalb der Regierungsrat dazu keine Stellung nimmt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**